

Vorgaben zur Vereinbarkeit eines Take-away-Betriebs mit den Bekämpfungsmassnahmen gegen den Coronavirus (Stand 18. März 2020)

1. Allgemeines

Die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) schreibt unter anderem die Geschlossenhaltung von Restaurationsbetrieben vom 17. März 2020 bis voraussichtlich 19. April 2020 vor.

Nach Rücksprache mit dem Kantonsarztamt, Dr. med. Markus Betschart, kann ein gastgewerbliches Lokal in der Art eines Take-away-Betriebs unter der Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben zur Bekämpfung des Coronavirus weitergeführt werden. Als „Take-away“ gilt der Verkauf von Speisen und Getränken zur Mitnahme bzw. über die Gasse.

Die vollumfängliche Umsetzung der Vorgaben bildet die verbindlich Grundlage für den aktuellen Betrieb eines Take-away-Lokals und wird folglich kontrolliert. Sollten Verfehlungen festgestellt werden, ist neben strafrechtlichen Konsequenzen mit der ergänzenden Einleitung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens zu rechnen, das bis zum Patentenzug führen kann.

2. Vorgaben zur Führung eines Take-away-Lokals/-Betriebs

- a) **Umsetzung Hygienerichtlinien/Social Distancing des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)**
- b) **Anbringung Plakat „So schützen wir uns“ (Bundesamt für Gesundheit) beim Lokaleingang**
- c) **Kein nutzbares Mobiliar vor oder im Lokal (entfernen oder absperren)**
 - Mobiliar entfernen oder Absperrvorrichtungen zur Verhinderung einer Nutzung anbringen
- d) **Vorkehrungen zur Vermeidung von Personenansammlungen bzw. Massnahmen zur Abstandgewährleistung von mind. 2 Metern zwischen Personen treffen:**
 - Hinweisschild am Lokaleingang zum Mindestabstand zwischen Personen von 2 Metern
 - Wartelinien anbringen / klar ersichtliche Vorrückzonen für Einzelpersonen einführen
 - Kanalisierung für kommende und gehende Kunden; Abtrennung zwischen Ein- und Ausgang (falls möglich separater Ein- und Ausgang)
 - Abstandeinhaltung zwischen Kunden und Personal; entsprechende Platzierung der Ausgabeinfrastruktur (Theke, Kasse)
 - Einrichtung Arbeitsbereiche zur Abstandgewährleistung zwischen dem Personal
 - Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, da weitere Massnahmen zur Abstandgewährleistung dienlich sein können.

3. Hinweise / Informationen

Bei Unklarheiten zur Umsetzung der Vorgaben für den Take-away-Betrieb ist das Kantonsarztamt über die Hotline-Tel. 058 229 22 33 oder die E-Mail-Adresse infoline@sg.ch zu kontaktieren.

Die Hygienerichtlinien sowie die Vorlagen für Informationsplakate sind elektronisch über die Internetseite des BAG erhältlich:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

Eine Anpassung der bundesrätlichen Verordnung mit daraus folgenden Auswirkungen für den im Moment möglichen Betrieb von Take-away-Lokalen ist nicht auszuschliessen. Wir ersuchen Sie deshalb gegenwärtig die Berichterstattung des Bundes und des Kantons St.Gallen laufend zu verfolgen.

Für allgemeine Auskünfte steht Ihnen das Ressort Gast- und Unterhaltungsgewerbe der Stadtpolizei gerne zur Verfügung (Tel. 071 224 60 91 / E-Mail bewilligungen@stadt.sg.ch).